

Produktbezeichnung: **PENETRAL ALP**

Verfassungsdatum: 22. 02. 2017

Datum der Änderung: -

ABSCHNITT 1: IDENTIFIKATION DES STOFFES/GEMISCHES UND DER GESELLSCHAFT/DES BETRIEBES**1.1 Produktidentifikator****Handelsbezeichnung:**

PENETRAL ALP

Chemische Bezeichnung:

Gemisch

Registrierungsnummer:

Gibt es nicht

Indexnummer:

Gibt es nicht

1.2 Zugehörige bestimmte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und nicht empfohlene Verwendung

Penetrationlack

1.3 Detaillierte Angaben über den Zulieferer des Sicherheitsblattes

Bezeichnung: PARAMO, a.s.
Sitz: Přerovská 560, 530 06 Pardubice
Identifikationsnummer: 48173355
Telefon: +420 466 810 111
Fax: +420 466 335 019
E-Mail: paramo@paramo.cz
Internetseite: www.paramo.cz
Für das SB verantwortliche Person: Ladislava Víchová, ladislava.vichova@paramo.cz

1.4 Telefonnummern für dringliche Situationen

Dispatcher PARAMO, a.s.: +420 466 303 175
Toxikologisches Informationszentrum: Na Bojišti 1, 128 08 Praha 2, Tel. für die Tschechische Republik (24 h täglich): 224 919 293, 224 915 402, 224 914 575
TRINS (Transportinformations- und Unfallsystem) Tel. +420 476 709 826

ABSCHNITT 2: IDENTIFIKATION DER GEFAHREN**2.1 Klassifizierung des Stoffes oder Gemisches****Nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) ist das Produkt als gefährlich klassifiziert.**

Brennbare Flüssigkeit: Flam. Lig. 3, H226

Toxizität für spezifische Zielorgane – einmalige Exposition: STOT SE 3, H336

Toxizität für spezifische Zielorgane – wiederholte Exposition: STOT RE 1, H372

Reizwirkung für Haut: Skin Irrit. 2, H315

Gefährlich für Wasserorganismen: Aquatic Chronic 2, H411

2.2 Kennzeichnungselemente

Warnungssymbole für Gefährlichkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

**Signalwort:** Gefahr**Standardsätze über Gefährlichkeit:**

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Verursacht Hautreizungen.

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSLATT

gemäß der Verordnung (ES) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010

Produktbezeichnung: PENETRAL ALP

Verfassungsdatum: 22. 02. 2017

Datum der Änderung: -

Hinweise für sicheren Umgang:

Von offener Flamme fernhalten. Nicht rauchen.

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

BEI VERSCHLÜCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Bei Brand: Schwerer, mittlerer, leichter Luftschaum, Löschpulver, CO₂ zum Löschen verwenden.

Inhalt / Behälter als Sonderabfall entsorgen.

Technische Angaben:

Kategorien und Unterkategorien	A h
Festkörper (Gew.%).	50
Der VOC-Gehalt (Gew.%).	50
Gehalt an flüchtigen Stoffen (VOC) (g/l)	455
maximaler Schwellenwert VOC (g/l)	750

Gefährliche Inhaltsstoffe auf dem Etikett aufgeführt werden müssen

Tiefsiedende Benzinfraktion

Sonstige Anforderungen

Verpackung für den Verkauf an Verbraucher müssen mit einem tastbaren für blinde Bär und Kind Verschlüssen vorgesehen.

2.3 Weitere Gefahren

Ist kein persistenter Stoff, bioakkumulativ und toxisch oder hoch persistent und hoch bioakkumulativ gemäß den Kriterien in der Anlage XIII. der ES (PBT, vPvB) Verordnung.

Entflammare Flüssigkeit. Feuergefahr droht im Fall der Erhitzung über den Flammpunkt. Bei einer langfristigen, resp. Oftmals wiederholten Exposition kann sie eine Sensibilisierung der Haut verursachen. Die Inhalation des Ölnebels kann die Atemwege reizen. Ist schädlich für Wasserorganismen, kann langfristige negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Das organische Lösungsmittel dampft in die Atmosphäre ab.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ÜBER DIE KOMPONENTEN

3.1 Stoffe

Es handelt sich um keinen Stoff.

3.2 Gemische

Chemische Stoffe des Produktes mit gefährlichen Eigenschaften

Gemäß der Verordnung (ES) 1272/2008, in der gültigen Fassung

Stoffbezeichnung	CHL Gehalt im Produkt in %	ES Nr.	CAS Nr.	Code der Klasse und Kategorie der Gefährlichkeit	Reg. Nr.
*Tiefsiedende Benzinfraktion	max. 50	265-185-4	64742-82-1	Flam.Liq.3, H226 Skin Irrit.2, H315 STOT RE 1, H372 STOT SE 3, H336 Asp.Tox.1,H304 Aquatic Chronic 2,H411	01-2119490979-12
Toluene	< 1,5	203-625-9	108-88-3	Flam. Liq. 2, H225 Repr. 2, H361 Asp. Tox. 1, H304 STOT RE 2, H373 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336	-
n-hexane	< 1,5	203-777-6	110-54-3	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315	-

SICHERHEITSLATT

gemäß der Verordnung (ES) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010

Produktbezeichnung: **PENETRAL ALP**

Verfassungsdatum: 22. 02. 2017

Datum der Änderung: -

				STOT SE 3, H336 Repr. 2, H361 STOT RE 2, H373 Aquatic Chronic 2, H411	
*Der Gehalt an Benzol von weniger als 0,1% ist, wird nicht als krebserregend und mutagen.					

Weitere Informationen

Festgelegte Expositionsgrenzwerte der Gemeinschaft für Arbeitsumgebungen siehe Punkt 8.1

ABSCHNITT 4: ANWEISUNGEN FÜR DIE ERSTE HILFE**4.1 Beschreibung der Ersten Hilfe**

Bei der Ersten Hilfe dem Betroffenen enge Kleidungsstücke lockern, warm und ruhig halten. Falls der Betroffene bei Bewusstsein ist, in die stabile Lage bringen und sofort ärztliche Hilfe herbeirufen. Im Fall eines Herzstillstandes beim Betroffenen eine Herzmassage durchführen und sofort ärztliche Hilfe herbeirufen. Falls der Betroffene nicht bei Bewusstsein ist und atmet, diesen in die stabile Lage bringen und ärztliche Hilfe herbeirufen.

Die Erste Hilfe Anweisungen werden nach den einzelnen Expositionsarten aufgeteilt:

Exposition durch Einatmen: Im Fall der Einatmung von Aerosol den Betroffenen in die frische Luft bringen.

Hautkontakt: Bei Hautkontakt mit dem Mittel, die betroffene Stelle sorgfältig mit Wasser und Seife reinigen, mit einer geeigneten Creme behandeln.

Augenreizung: Kontrollieren ob der Betroffene Kontaktlinsen trägt, wenn ja, diese entfernen. Die Augen mit einer ausreichenden Wassermenge (wenn möglich lauwarmes Wasser) mindestens 15 Minuten spülen. Im Fall, dass die Reizung anhält ärztliche Hilfe aufsuchen.

Einnahme: Den Mund mit Wasser spülen, nie Erbrechen herbeiführen.

4.2 Die wichtigsten akuten und verspäteten Symptome und Wirkungen

Keine.

4.3 Anweisungen betreffend die sofortige ärztliche Hilfe und besondere Behandlungen

Inhalation: Kontrollieren Sie die Atmung und die Pulsfrequenz des Betroffenen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Einnahme und Einatmung: Erbrechen und Magenspülungen sind kontraindizierend. Die Anwendung von Die Applikation von medizinischer Kohle ist ineffektiv. Der Betroffene wird ununterbrochen für die Dauer von 48 bis 72 Stunden beaufsichtigt. Die Anzeichen eines Lungenödems beginnen 6 Stunden nach der Einnahme oder Einatmung und halten mindestens 48 bis 72 Stunden an.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDLÖSCHUNG**5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Schwerer, mittlerer, leichter Luftschaum, Löschpulver, CO₂.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl (nur zum Kühlen einsetzen).

5.2 Besondere Gefahren aufgrund des Stoffes oder Gemische

Brandrückstände und gefährliche Gase: Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3 Anweisungen für die Feuerwehr

Die Einsatzkräfte, die Rauch oder Gasen Ausgesetzt sind, müssen mit einem Atem- und Augenschutz ausgerüstet sein. Bei Einsätzen in geschlossenen Räumen muss ein isolierter Atemschutz verwendet werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN IM FALL EINER ZUFÄLLIGEN ENTWEICHUNG**6.1 Maßnahmen zum Schutz von Personen, Schutzmittel und Vorgehensweisen in Notfällen**

Die Verunreinigung von Kleidung und Schuhen mit dem Produkt und den Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Geeignete Schutzbekleidung verwenden, die verunreinigte Bekleidung so schnell wie möglich wechseln. Für ausreichende Raumbelüftung sorgen. Rauchverbot. Alle möglichen Zündquellen entfernen. Alle Personen, die nicht an den Rettungsarbeiten teilnehmen, in ausreichende Entfernung ausweisen.

SICHERHEITSLATT

gemäß der Verordnung (ES) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010

Produktbezeichnung: PENETRAL ALP

Verfassungsdatum: 22. 02. 2017

Datum der Änderung: -

6.2 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Die Verbreitung der Entweichung und das Eindringen in die Kanalisation, Grund- und Oberflächengewässer und in den Boden verhindern, am besten durch Raumabgrenzung. Die zuständigen Organe informieren.

6.3 Methoden und Material zur Verhinderung des Entweichens und zur Reinigung

Im Fall des Entweichens lokalisieren, und wenn möglich, das Produkt abpumpen oder das Produkt mechanisch entfernen, von Wasseroberflächen abziehen. Reste oder geringere Mengen vom Wassersorbent aufsaugen lassen (Vapex, Chezacarb, Sägespäne, Sand) und in geeignete und beschriftete Behälter zur Übergabe zur Entsorgung im Einklang mit der geltenden Legislative für Abfälle aufbewahren.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Außer den in diesem Abschnitt angeführten Anweisungen werden weitere wichtige Informationen auch in Abschnitt 8 – Einschränkung der Exposition und in Abschnitt 13 – Anweisungen zur Beseitigung angeführt.

ABSCHNITT 7: VERFAHRENSWEISE UND LAGERUNG

7.1 Maßnahmen für eine sichere Verfahrensweise

Das Objekt muss gemäß dem zugehörigen Standard ČSN 75 3415 ausgestattet sein. Bei der Manipulation müssen alle Brandschutzmaßnahmen eingehalten werden. Weiter muss man sich vor der Möglichkeit der Einatmung von Dämpfen oder Aerosolen, der Benetzung der Haut und der Augen schützen. Bei der Manipulation mit schweren Verpackungen muss eine geeignete Manipulationstechnik verwendet und ein Ausrutschen verhindert werden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen für eine sichere Lagerung der Stoffe und Gemische einschließlich nicht kompatibler Stoffe und Gemische

Für die Lagerung gilt die Maßnahme nach ČSN 65 0201. In gut geschlossenen Behältern, bzw. dafür vorgesehenen Gefäßen zur Lagerung von Isolierlacken aufbewahren, diese an gut belüfteten Stellen anbringen, außerhalb der Reichweite von Zündquellen und geschützt gegen das Eindringen von Wasser und gegen die Sonnenstrahlung und Temperaturen über 30 °C. Elektrische Anlagen müssen nach diesbezüglichen Vorschriften ausgeführt sein. Lagerungstemperatur darf nicht den Flammpunkt überschreiten.

7.3 Spezifische Endverwendung

Penetrationlack.

ABSCHNITT 8: EINGESCHRÄNKTE EXPOSITIONEN/PERSÖNLICHE SCHUTZMITTEL

8.1 Kontrollparameter

Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz (gemäß der Regierungsanordnung Nr. 361/2007 Slg., in der gültigen Fassung):

PEL Benzin: 400 mg/m³

NPK-P Benzin: 1000 mg/m³

Inhalation: langanhaltende Exposition: DNEL Mitarbeiter (Inhalation) gelegentlich = 840 mg/m³/8 h

DNEL Öffentlichkeit (Inhalation) gelegentlich = 180 mg/m³/24 h

8.2 Einschränkung der Exposition

Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen, nicht essen, trinken, rauchen. Nach dem Reinigen der Haut mit warmem Wasser und Seife, die betroffene Stelle präventiv mit einer Regenerationscreme behandeln.

Augen- und Gesichtsschutz: Schutzbrille, gegebenenfalls ein Gesichtsschutz.

Schutz der Haut: Schutzhandschuhe verwenden, die vor Öl schützen und gemäß EN 374 getestet wurden, am besten aus Nitril- oder Neoprenkautschuk.

Schutz der Atemwege: Nicht notwendig, bei der Entstehung von Aerosol eine Maske mit einem A, AX (braun) oder einen anderen geeigneten Typ zum Schutz vor organischen Gasen und Dämpfen verwenden.

Wärmegefahr: Keine.

SICHERHEITSLATT

gemäß der Verordnung (ES) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010

Produktbezeichnung: PENETRAL ALP

Verfassungsdatum: 22. 02. 2017

Datum der Änderung: -

Einschränkung der Exposition der Umwelt: Ein Entweichen in die Umwelt muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verhindert werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Informationen über die grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen: Flüssigkeit
Farbe: schwarz
Geruch (Duft): benzinartig
Geruchsgrenzwert: nicht festgelegt
pH: nicht festgelegt
Schmelzpunkt/Flüssigkeitspunkt: < 0 °C
Siedepunkt und Siedebereich: 140 °C
Entflammungspunkt OK: über 23 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht festgelegt
Brennbarkeit: IV. Gefahrenklasse

Obere/untere Grenzwerte der Brennbarkeit oder Explosion: obere Grenze: 6,5 % Vol., untere Grenze: 1,0 % Vol.

Dampfdruck: 100 Pa bei 20 °C
Dampfdichte: im Hinblick auf den niedrigen Dampfdruck wird diese nicht festgelegt
Relative Dichte: 890 – 910 kg/m³ bei 15 °C
Löslichkeit: nicht in Wasser löslich
Aufteilungskoeffizient: N-Oktanol/Wasser: nicht festgelegt
Selbstentzündungspunkt: über 270 °C
Zerfallstemperatur: nicht festgelegt
Viskosität: 20,5 mm²/s bei 40 °C
Grenzwert der experimentellen Sicherheitsfuge: > 0,9 mm
Oxidationseigenschaften: nicht oxidierend

9.2 Weitere Informationen

Brennpunkt: über 40 °C

ABSCHNITT 10: BESTÄNDIGKEIT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität: Bei der vorgeschriebenen Art der Lagerung ist das Mittel stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Es finden keine gefährlichen Reaktionen statt.

10.4 Bedingungen, die verhindert werden müssen: Feuerquellen, Berührung mit offenem Feuer.

10.5 Nicht kompatible Materialien: Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zerfallsprodukte: Unter normalen Umständen keine, bei einer Verbrennung mit geringer Luftzufuhr kann Kohlenmonoxid entstehen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN**11.1 Informationen über die toxischen Wirkungen des Stoffes/Gemisches**

Akute Toxizität: orale Toxizität (Ratte) LD₅₀ > 5 000 mg/kg (OECD TG 401)
dermale Toxizität (Kaninchen) LD₅₀ > 2 000 mg/kg (OECD TG 402)
Inhalationstoxizität (Ratte) LC₅₀ > 5 610 mg/m³ (OECD TG 403)

Chronische Toxizität: Inhalationstoxizität NOAEL = 1 400 mg/m³ (OECD 453)

Verätzungen/Hautreizungen: Die OECD TG 404 Testergebnisse haben Hautreizungen ergeben.

SICHERHEITSLATT

gemäß der Verordnung (ES) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010

Produktbezeichnung: PENETRAL ALP

Verfassungsdatum: 22. 02. 2017

Datum der Änderung: -

Schwere Schädigung der Augen/Reizung der Augen: Die OECD TG 405 Testergebnisse haben keine Augenreizungen ergeben.

Sensibilisierung der Atemwege/Sensibilisierung der Haut: Es fehlen Daten zur Sensibilisierung der Atemwege, diese wird jedoch nicht erwartet. Bei der Sensibilisierung der Haut wurden OECD TG 406 Tests durchgeführt, die keine Sensibilisierung ergeben haben.

Mutagenität in Keimzellen: Die Tests der genetischen Toxizität in vitro und in vivo haben keine Mutagenität in Keimzellen ergeben.

Karzinogenität: Nicht karzinogen bei dermalen Exposition und Inhalationsexposition.

Toxizität für die Reproduktion: Der Stoff ist für die Reproduktion nicht toxisch

Toxizität für spezifische Zielorgane – einmalige Exposition: nicht festgelegt

Toxizität für spezifische Zielorgane – wiederholte Exposition: nicht festgelegt

Gefahren beim Einatmen: kann beim Einatmen schwerwiegende Lungenschäden verursachen.

ABSCHNITT 12: UMWELTINFORMATIONEN

Aufgrund der Werte der akuten Toxizität wird das Produkt mit dem H-Satz 411 als umweltgefährdend klassifiziert.

12.1 Toxizität

Akute Toxizität für Gewässer:

Daten für Tiefsiedende Benzinfraction:

Fische LL₅₀ (96 h) 8,2 mg/l

Algen EL₅₀ (72 h) 3,1 mg/l, NOELR (72 h) 0,5 mg/l

wirbellose Tiere EL₅₀ (48 h) 4,5 mg/l

Chronische Toxizität für Gewässer: Wirbellose NOELR (21 Tage) 2,6 mg/l

Toxizität für Mikroorganismen und Makroorganismen im Erdreich: Mikroorganismen LL₅₀ (72 h) 15,41 mg/l

12.2 Persistenz und Zerfall: Niedriger biologischer Zerfall (CEC-L-33-A-93).

12.3 Bioakkumulatives Potential: Wird nicht angegeben. Aufgrund des log P o/w Werte ähnlicher Produkte kann ein sehr niedriges Potential erwartet werden.

12.4 Mobilität im Erdreich: Wird nicht erwartet.

12.5 PBT und vPvB Beurteilungsergebnisse: Werden nicht erwartet.

12.6 Andere negative Auswirkungen: Werden nicht erwartet.

ABSCHNITT 13: ANWEISUNGEN ZUR BESEITIGUNG**13.1 Methoden zum Verfahren mit Abfällen**

Entsorgungsarten des Stoffes: Abfälle oder nicht genutzte Reste an eine Person übergeben, die eine Berechtigung zum Verfahren mit Abfällen gemäß dem Gesetz Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle zum Zweck der Nutzung oder Entsorgung (laut den Anweisungen des Herstellers) besitzt.

Abfallcode: N 05 01 17, im Sorbent: N 15 02 02

Entsorgungsart der kontaminierten Verpackung: Die ordentlich entleerte Verpackung auf einer Deponie für gefährliche Stoffe abgeben. Verpackungen mit Produktresten an einer von der Gemeinde bestimmten Stelle lagern oder einer Person mit einer Berechtigung zum Verfahren mit Abfällen übergeben.

Rechtsvorschriften für Abfälle: Gesetz Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle, in der geltenden Fassung und zusammenhängende Verordnungen und Anordnungen.

ABSCHNITT 14: INFORMATIONEN FÜR DEN TRANSPORT

Benennung und Kennzeichnung gemäß der europäischen Vereinbarung über den Transport von RID/ADR Gefahrgut.

14.1 OSN Nummer: 1139

14.2 Zugehörige OSN Bezeichnung für die Sendung: Lösung des Schutzanstrichs

Produktbezeichnung: PENETRAL ALP

Verfassungsdatum: 22. 02. 2017

Datum der Änderung: -

14.3 Gefahrenklasse für den Transport: 3

Klassifizierungscode: F1

Ident. Nr. der Gefährlichkeit: 30

Sicherheitszeichen: 3

**14.4 Verpackungsgruppe: III****14.5 Umweltgefahr: ja****14.6 Besondere Sicherheitsmaßnahmen für den Nutzer:**

Transportkategorie: 3

Beschränkte Menge: 5 L

Flüssige Ölmittel werden gemäß dem Gesetz über Gewässer als gefährlich erachtet, deswegen ist es aus der Sicht des Schutzes der Qualitätsanforderungen an Oberflächen- und Grundwasser beim Transport größerer Volumen unbedingt notwendig, sich nach den Anweisungen von ČSN 75 3418 zu richten.

14.7 Großtransport gemäß der Anlage II MARPOL 73/78 und der IBC Vorschrift:

Sind nicht für einen Großtransport gemäß diesen Vorschriften bestimmt.

ABSCHNITT 15: INFORMATIONEN ÜBER VORSCHRIFTEN**15.1 Verordnungen betreffend die Sicherheit, Gesundheit und Umwelt/spezifische Rechtsvorschriften betreffend Stoffe oder Gemische**

- ✓ Gesetz über den Schutz der Umluft, in der gültigen Fassung, einschließlich der zusammenhängenden Vorschriften und Anordnungen.

Siehe Artikel 2.2

- ✓ ČSN 65 0201 Brennbare Flüssigkeiten – Produktions-, Lager- und Manipulationsräume

Gemäß ČSN 65 0201 wird das Produkt der IV. Brennbarkeitsklasse zugeordnet.

- ✓ ČSN 33 0371 Nicht explosive elektrische Einrichtungen – Explosive Gemische – Klassifizierung und Prüfmethode

Gemäß ČSN 33 0771 wird das Produkt der Wärmeklasse T3 zugeordnet.

- ✓ Regierungsanordnung Nr. 361/2007 Slg., durch die die Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, in der gültigen Fassung festgelegt werden
- ✓ ČSN 75 3415 Schutz von Gewässern vor Ölstoffen. Objekte zur Manipulation mit Ölstoffen und deren Lagerung
- ✓ ČSN 75 3418 Schutz von Oberflächen- und Grundwassern vor der Verunreinigung beim Transport von Öl und Ölstoffen mit Straßenfahrzeugen
- ✓ Gesetz Nr. 350/2011 Slg., über chemische Stoffe und chemische Gemische und über die Änderung einiger Gesetze
- ✓ Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Bewilligung und Einschränkung von chemischen Stoffen, über die Errichtung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (REACH)
- ✓ Anordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010, durch die die Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Bewilligung und Einschränkung von chemischen Stoffen (REACH) geändert wird
- ✓ Verordnung EG Nr. 1272/2008 über Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung der Stoffe und Gemische (CLP)

15.2 Beurteilung der chemischen Sicherheit

Eine Beurteilung der chemischen Sicherheit wurde durchgeführt.

SICHERHEITSBLATT

gemäß der Verordnung (ES) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010

Produktbezeichnung: PENETRAL ALP

Verfassungsdatum: 22. 02. 2017

Datum der Änderung: -

Einschränkungen für Toluol: Marketing und Verwendung beschränkt - Anhang XVII Absatz 48 der REACH-Verordnung. Darf nicht als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von 0,1% oder höher, wenn der Stoff oder das Gemisch in Klebstoffen oder Sprühfarben für den Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt verwendet wird, auf den Markt gebracht oder verwendet werden.

ABSCHNITT 16: WEITERE INFORMATIONEN**16.1 Liste der H-Sätze laut der Anordnung (ES) Nr. 1272/2008:****Standardsätze über die Sicherheit H-Sätze**

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Hinweise für sicheren Umgang P-Sätze

P210 Von offener Flamme fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P370+P378 Bei Brand: Schwerer, mittlerer, leichter Luftschäum, Löschpulver, CO₂ zum Löschen verwenden.

P501 Inhalt / Behälter als Sonderabfall entsorgen.

16.2 Schulung

Vor Beginn der Arbeiten mit dem Produkt, muss der Benutzer mit dem Sicherheitsgrundsätzen für Produkthandling vertraut sein. Sie sollten eine angemessene Ausbildung am Arbeitsplatz gegeben werden.

16.3 Informationen über Änderungen

✓ Neu Produkt.

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Angaben betreffen nur das angeführte Produkt und entsprechen unseren gegenwärtigen Kenntnissen und Erfahrungen. Für den richtigen Umgang mit dem Produkt ist laut der geltenden Legislative der Nutzer verantwortlich.